

STATUTEN

Die geosuisse ost (nachfolgend Sektion genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist als Sektion Ostschweiz der geosuisse (nachfolgend Zentralverein genannt) ausgestaltet.

I. Zweck des Vereins

Art. 1

Einzugs- gebiet	Die Sektion Ostschweiz der geosuisse umfasst das Gebiet der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, Glarus, St. Gallen, Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein.
Zweck	<p>Der Verein unterstützt als regionale Sektion die Bestrebungen des Zentralvereins der geosuisse, und er ist besorgt, dass die regionalen Interessen gewahrt werden.</p> <p>Er pflegt die kollegialen Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und vertritt ihre Berufsinteressen.</p>

Art. 2

Aufgaben	<p>Der Verein erfüllt diese Aufgaben durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ordentliche oder ausserordentliche Haupt- und Vereinsversammlungen;b) Förderung der beruflichen Bildung der Mitglieder und deren Angestellten;c) Mitwirkung bei der Aufstellung kantonaler Vorschriften, Verordnungen und Rahmenverträge für die Geomatik, Geoinformatik, Landmanagement und Umwelttechnik;d) Oeffentlichkeitsarbeit;e) Weitere Aktivitäten nach Bedarf bzw. gemäss den Statuten des Zentralvereins.
-----------------	---

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Als ordentliches Mitglied, Kollektiv- oder Ehrenmitglied kann dem Verein angehören, wer die entsprechenden Bedingungen des Zentralvereins erfüllt.

Art. 4

Aufnahmeverfahren Mitglied der Sektion kann nur werden, wer vorgängig als Mitglied des Zentralvereins aufgenommen worden ist. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Zentralvereins. Der Vorstand der Sektion bestätigt nach erfolgter Aufnahme des Mitglieds in den Zentralverein auch die Aufnahme in die Sektion.

Art. 5

Freimitglieder Ordentliche Mitglieder, die die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben, werden Freimitglieder.

Art. 6

Austritt Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand der Sektion oder an den Zentralvorstand zu richten. Das Austrittsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Zentralvereins. Der Vorstand der Sektion bestätigt nach erfolgtem Austritt des Mitglieds aus dem Zentralverein auch dessen Austritt aus der Sektion.
Einzig für Freimitglieder besteht die Möglichkeit, nach dem Austritt aus dem Zentralverein, Mitglied in der Sektion zu bleiben.

Art. 7

Ausschluss Das Verfahren zum Ausschluss und zur Streichung von Mitgliedern richtet sich nach den Bestimmungen des Zentralvereins.

Art. 8

Standesregeln Der Verein und seine Mitglieder halten sich an die Standesregeln des Zentralvereins.
Mit Verstößen gegen diese Ordnung befasst sich die Standeskommission des Zentralvereins.

III. Gruppen

Art. 9

Gruppen Ordentliche Vereinsmitglieder mit gleichen wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Interessen können sich zu Gruppen zusammenschließen. Diese organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selbständig und bezeichnen sich als Gruppen der Sektion. Sie können einen selbständigen Verein bilden.

IV. Organe des Vereins

Art. 10

Organe Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
4. Die Kommissionen

A) Hauptversammlung

Art. 11

**Einberufung
HV** Die Hauptversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Ferner muss sie einberufen werden, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Art. 12

**Befugnisse
HV** Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin;
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren / der Revisorinnen;
- e) Wahl der Kommissionsmitglieder und Delegierten;
- f) Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand und an die übrigen Vereinsorgane;
- g) Festsetzung von Vereinsbeiträgen aufgenommener Gruppen;
- h) Formulierung von Anträgen zuhanden des Zentralvereins;
- i) Aufnahme von Gruppen;
- j) Revision der Statuten;
- k) Auflösung des Vereins.

Der Präsident / die Präsidentin leitet die Hauptversammlung. Die Stellvertretung bei Abwesenheit wird vom Vizepräsidium ausgeübt.

Art. 13

Wahlen Die Wahlen erfolgen in geraden Jahren für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Art. 14

Einladung HV Ort und Zeit der Hauptversammlung sind den Mitgliedern spätestens 2 Monate, Traktandenliste und schriftlich eingereichte Anträge spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Art. 15

Anträge für HV Anträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Jedes Mitglied hat überdies das Recht, an der Hauptversammlung Vorschläge im Sinne einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages zu machen.

Art. 16

Stimmrecht Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Kollektivmitglieder haben nur je eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung oder der / die Vorsitzende nichts anderes beschliesst.

Wahl- und Abstimmungsverfahren Für Wahlen gilt das absolute Mehr, für andere Vereinsbeschlüsse das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

B) Vorstand

Art. 17

Vorstand Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Ausarbeitung des Jahresprogrammes;
- b) Behandlung von Vernehmlassungen und Eingaben zuhanden des Zentralvorstandes;
- c) Aufsicht über die Arbeiten der Kommissionen und Delegierten;
- d) Koordination der Tätigkeiten der Sektion mit dem Zentralverein und den Gruppen;
- e) weitere von der Hauptversammlung dem Vorstand übertragene Aufgaben;
- f) Überwachung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 18

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus 4-6 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin - selbst.

**Einberufung
Abstimmung** Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 19

**Zeichnungs-
berechtigung** Für den Verein zeichnen verbindlich der Präsident / die Präsidentin oder das Vizepräsidentium je zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin oder mit dem Kassier / der Kassierin. Der Vorstand kann eine andere Regelung beschliessen.

Der Präsident / die Präsidentin oder deren Stellvertretung vertritt die Sektion an der Präsidentenkonferenz der geosuisse.

C) Rechnungsrevision

Art. 20

**Rechnungs-
revision** Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und erstatten hierüber schriftlich Bericht und Antrag an der Hauptversammlung.

D) Kommissionen

Art. 21

**Kommis-
sionen** Zur Bearbeitung technischer oder berufsständischer Fragen können Kommissionen gebildet werden. Sie informieren den Vorstand und berichten über ihre Tätigkeit an der Hauptversammlung.

V. Finanzwesen

Art. 22

**Rechnungs-
jahr** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 23

Finanzen Zur Deckung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben sind folgende Einnahmen vorgesehen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder (maximal Fr. 100.-)
2. Ausserordentliche Beiträge

Freimitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 24

Haftung Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Inanspruchnahme der Vereinsmitglieder über die statutarischen Jahresbeiträge der Mitglieder hinaus (siehe Art. 23 dieser Statuten) ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 25

Statutenrevision Anträge betreffend Statutenrevisionen sind dem Vorstand schriftlich zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

Änderungen an den Statuten können vorgenommen werden, sofern sich mindestens zwei Drittel der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 26

Auflösung Die Auflösung des Vereins ist nur bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder möglich.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die letzte Versammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Sofern die vorliegenden Statuten etwas nicht ausdrücklich regeln, werden die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des Zentralvereins sinngemäss herangezogen.

Art. 28

Inkraftsetzung Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Juli 1993 und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der geosuisse in Kraft.

* * * * *

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 in Islikon TG

Der Präsident der geosuisse ost: Hans Breu

Die Aktuarin der geosuisse ost: Gabriela Künzler

Genehmigt durch den Zentralvorstand der geosuisse am _____ 2004 in Bern

Der Präsident der geosuisse: Jürg Kaufmann

Die Sekretärin der geosuisse: Maja Moser